



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

An die Studierenden
im Einstellungsjahrgang 2022

Zentralverwaltung
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Kevin Music
Dezernat 15 - Prüfungsamt
pruefungsamt@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 1659 - 2333
Fax: 0209 1659 - 2399
23.08.2022
Aktenzeichen 15.304.11
(bei Antwort bitte angeben)

Prüfungsansreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Informationen zum Prüfungsbetrieb an der HSPV NRW

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ihren ersten Tagen an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) möchte ich die Gelegenheit nutzen und Sie auch im Namen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes herzlich an der HSPV NRW begrüßen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie zudem mit einigen wichtigen Informationen zu den Modulprüfungen, die Sie im Rahmen Ihres jeweiligen Bachelor-Studiums ablegen müssen, versorgen.

1. Grundlagen Ihrer Prüfungen

Das Verfahren Ihrer Modulprüfungen wird durch die jeweils einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (VAPPol II Bachelor bzw. VAP 2.1) in Verbindung mit der Studienordnung-Bachelor (StudO-BA) sowie durch die bindenden Bekanntmachungen (z. B. die Hinweise des Prüfungsausschusses zu den einzelnen Prüfungsformen, zu Hilfsmitteln oder zum Rücktritt von Prüfungen aus triftigem Grund) und ggf. durch Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung ausgestaltet.

Die Hinweise des Prüfungsausschusses sind für Ihr Prüfungsrechtsverhältnis mit der HSPV NRW verbindlich. Sie sind mit dem (zeitlichen) Bearbeitungsstand gekennzeichnet und werden in der aktuell geltenden Fassung auf der Homepage der HSPV NRW unter www.hspv.nrw.de unter „Studium – Prüfungen im Bachelor – Hinweise und Vordrucke“ veröffentlicht.

In Ihrem eigenen Interesse bitte ich Sie, sich mit den jeweils aktuellen Grundlagen Ihrer Prüfungen vertraut zu machen. Sie tragen hierbei die Mitwirkungspflicht, immer auf dem aktuellen Stand zu sein. Dazu ist es hilfreich, vor jeder anstehenden Prüfung

die jeweiligen Unterlagen auf der Homepage der HSPV NRW nachzulesen. Dies sollten Sie zu einem festen Ritual werden lassen, da Sie sich nicht auf Unkenntnis berufen können. Insbesondere verweise ich in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen und besonderen Hilfsmittelbestimmungen sowie auf die Hinweise zur Klausur. Hier ist ausführlich geregelt, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

Seite 2 von 4

Zudem weise ich darauf hin, dass Mobiltelefone und alle anderen technischen Geräte, die die Bearbeitung der Klausur beeinträchtigen können, auszuschalten und bei der Aufsicht zu hinterlegen oder in den mitgebrachten Aktentaschen oder Jacken (die sich nicht am Schreibplatz befinden dürfen) zu verstauen sind. Das Tragen von Armbanduhren jeglicher Art ist ebenfalls nicht gestattet.

Zu widerhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet. Nach ständiger prüfungsrechtlicher Rechtsprechung reicht hierzu bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum für die Annahme eines Täuschungsversuches aus.

2. Prüfungsversuche

Im Rahmen Ihres jeweiligen Bachelor-Studiums an der HSPV NRW ist ein Ausgleich von Defiziten nicht möglich. Jede Modulprüfung muss bestanden, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet werden. Für jede im Erstversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfung oder sonstige Studienleistung besteht grundsätzlich nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

Zwei Mal kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) (Klausur) oder b) (Fachgespräch) Teil A StudO-BA, die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden (sog. „Jokerregelung“).

Ist eine Modulprüfung auch nach Inanspruchnahme der Ihnen zustehenden Wiederholungsversuche nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

3. Prüfungstermine und -zeiträume

Die Prüfungstermine und -zeiträume für fachwissenschaftliche Modulprüfungen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden (Klausur, Fachgespräch, Hausarbeit etc.), werden ebenfalls auf der Homepage der HSPV NRW eingestellt. Im Übrigen setzen bei Fachgesprächen, Präsentationen und Kolloquien im Projekt sowie Seminarleistungen die jeweiligen Lehrenden die konkreten Termine fest. Termine der fachpraktischen Modulprüfungen werden durch die Prüfenden der Praxis bekanntgegeben.

4. Ladung

Seite 3 von 4

Eine gesonderte Ladung durch den Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt zu den regulären Prüfungsterminen erfolgt nicht. Erforderliche Sondertermine werden in der o. a. Form bekanntgegeben (vgl. auch unter 5. und 6.). Eine gesonderte Ladung erfolgt auch in diesem Falle nicht.

Sie sind zu den bekanntgegebenen Prüfungsterminen geladen, wenn Sie die Modulprüfung noch nicht mit einer Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden haben. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie gegen das erste Prüfungsergebnis bereits Rechtsschutz in Anspruch genommen haben. Bis zur endgültigen Entscheidung über das erste Prüfungsergebnis, sind Sie verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen, sofern für Sie noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Sie sind nicht mehr zu den Prüfungsterminen geladen, wenn Sie eine Modulprüfung, z. B. nach Wiederholung, rechtskräftig endgültig nicht bestanden haben.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistung zur Verbesserung der Bewertung ausgeschlossen ist.

5. Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen sind, soweit nicht auf Grundlage der ergänzenden Regelungen für einen Studiengang hiervon abweichende Termine gesetzt werden können, grundsätzlich längstens nach Ablauf von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzusetzen. Diese Frist gilt nicht für Modulprüfungen in Form des Referats mit mündlichem Vortrag, die Seminar- oder Projektleistung. Im Übrigen können sich abweichende Fristen zur Wiederholung einer fachpraktischen Modulprüfung sowie besondere Regelungen für das Verfahren der Wiederholung aus den entsprechenden Vorschriften der StudO-BA ergeben.

Der erste und zweite Wiederholungstermin bei Klausuren ergibt sich aus der entsprechenden Bekanntmachung der Prüfungstermine und -zeiträume des Prüfungsausschusses. Die Termine der Wiederholungsprüfungen bei Fachgesprächen und Hausarbeiten werden unter Berücksichtigung der o. g. 3-Wochen-Frist sowie der durch den Prüfungsausschuss vorgegebenen Prüfungszeiträume in Absprache mit den Prüfenden festgelegt.

Sollten über den zweiten Wiederholungsversuch hinaus, z. B. wegen Rücktritts von den regulären Terminen weitere Wiederholungstermine festgelegt werden müssen, so fällt der dritte Wiederholungstermin i. d. R. mit dem Hauptlaufttermin des nachfolgenden Einstellungsjahrganges zusammen.

6. Rücktritt

Seite 4 von 4

Sind Sie mit triftigen Gründen von einer Prüfung (Theorie, Praxis, Training) zurückgetreten und haben Sie diese Gründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. D.h., konnten Sie z. B. an dem bekanntgegebenen Hauptlauf wegen Prüfungsunfähigkeit nicht teilnehmen, haben Sie den regulär angebotenen 1. Wiederholungstermin oder –zeitraum wahrzunehmen. Über die Termine informieren Sie sich bitte selbständig über die Internetseite der HSPV NRW. Sie erhalten – wie oben bereits ausgeführt – keine gesonderte Ladung.

Eine Geltendmachung des Rücktritts gegenüber Ihrer Ausbildungsleitung, Lehrenden, Trainern etc. ist nicht ausreichend. Dies gilt ausdrücklich z. B. auch für Referate, Seminarpräsentationen etc.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass an die Glaubhaftmachung einer Erkrankung im Prüfungsrecht besondere Anforderungen gestellt werden. Zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit wird ein ärztliches Attest benötigt, das Angaben zu den Krankheitssymptomen und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen – möglichst in Bezug auf die konkrete Prüfungsform (Klausur, Fachgespräch, Hausarbeit etc.) – enthält. Die bloße Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit durch den Arzt ist nicht ausreichend und wird vom Prüfungsamt nicht anerkannt. Ebenfalls nicht ausreichend ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. In begründeten Fällen kann das Prüfungsamt auch die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen.

Hinweis: Eine besondere Belehrung über die Pflicht zur Einreichung eines solchen Attestes erfolgt nicht.

7. Rechtsbehelfe

Informationen zur Rüge und dem Widerspruch als Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen des Prüfungsausschusses.

Für Ihr Studium und Ihre Prüfungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

gez. Martin Bornträger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses